

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschlüsse des Kreistages vom 02.07.2025	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 01.11.2019	3
Einladung zur 9. Sitzung des Kreistages	6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2023	8
Impressum	9

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 02.07.2025

Am 02.07.2025 führte der Kreisausschuss seine 8. Sitzung durch und

beschloss

- die Resolution gegen Gewalt und tätlichen Angriff auf Teilnehmer der Veranstaltung "Bad Freienwalde ist bunt" und

stellte fest:

1. Gewalt – sei sie politisch, körperlich oder psychisch – darf niemals ein Mittel der Auseinandersetzung in unserer Demokratie sein.
2. Wir verurteilen jegliche Form der Gewalt gegen politische Andersdenkende, gegen engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie gegen Mandatsträger – unabhängig von der Herkunft oder Weltanschauung der Täter.
3. Die Täter müssen benannt, ermittelt und rechtsstaatlich zur Verantwortung gezogen werden – ohne Relativierung, ohne Verschleierung.
4. Der Versuch, durch Einschüchterung demokratisches Engagement zu unterdrücken, trifft den Kern unserer offenen Gesellschaft und wird durch uns nicht geduldet. (Beschlussvorlage 2025/KT/176, Beschluss Nr. 2025/KT/8-1);

berief

- Frau Christine Jagnytsch als Mitglied des Kreissenorenbeirates des Landkreises Märkisch-Oderland ab und

benannte

- folgende Mitglieder für die Mitarbeit im Kreissenorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland: für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Märkisch-Oderland e. V., Herrn Lars Kleedehn, und für das Amt Lebus, Frau Marion Thieme (Beschlussvorlage 2025/KT/168, Beschluss Nr. 2025/KT/8-2);

beschloss

- die nachkalkulierte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland, für den Zeitraum 01.11.2019 bis 03.11.2020. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. (Beschlussvorlage 2025/KT/161, Beschluss Nr. 2025/KT/8-3);
- auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Rettungsdienstbereichsplan, rückwirkend zum 01.01.2025, in der vorliegenden Fassung (Beschlussvorlage 2025/KT/163, Beschluss Nr. 2025/KT/8-4);

beauftragte

- den Landrat, die Voraussetzungen für den notwendigen Neubau eines Verwaltungsgebäudes in Seelow zu schaffen und eine Einordnung in die Haushaltsplanung der kommenden Jahre vorzunehmen, soweit die notwendigen finanziellen (haushaltsrechtlichen), vertraglichen und baulichen Voraussetzungen vorliegen (Beschlussvorlage 2025/KT/152, Beschluss Nr. 2025/KT/8-5).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 01.11.2019

Aufgrund des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg in der Sache OVG 1 A 2/20 vom 13.11.2024 sowie des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen,

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
5. im Falle einer Tragehilfe,
6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für

1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr, für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 631,40 €
 - b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges 324,20 €
 - c) eines Notarztes 246,00 €
 - d) eines Notarztwagens (a+c) 877,40 €
 - e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 402,30 €
 - f) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe 402,30 €
2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer 0,57 €

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- der von einem Notfallsanitäter beurteilte Patient,
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch),
- derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2019 in Kraft und gilt bis zum 03.11.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch- Oderland vom 01.03.2017 außer Kraft.

Seelow, 03.07.2025
G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2023

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2023 liegt

vom 7. Juli 2025 – 11. August 2025

im Landratsamt am Dienstort Seelow, Puschkinplatz 12, Wirtschaftsamt / Zimmer A 105 zur Einsichtnahme aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir bitten Sie zur Einsicht um eine vorherige Terminvereinbarung unter 03346 850-6071.

i.A. Schinkel
Beigeordneter, Fachbereichsleiter I
und Leiter Wirtschaftsamt

